



## **Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse zur 16. Sitzung des Programmausschusses Partnerprogramme in der XVI. Amtsperiode des Fernsehrates am 06. Juni 2024 in Mainz**

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Programmausschusses Partnerprogramme in der XVI. Amtsperiode am 29. Februar 2024 in Berlin**

Der Programmausschuss Partnerprogramme genehmigt die **Niederschrift über die 15. Sitzung des Programmausschusses Partnerprogramme in der XVI. Amtsperiode des Fernsehrates am 29. Februar 2024 in Berlin** in der ausgegebenen Fassung.

### **TOP 5 Stand und Entwicklung von KiKA FR 08/24**

Der Programmausschuss Partnerprogramme empfiehlt dem Fernsehrat, wie folgt zu beschließen:

- Der Fernsehrat nimmt die **Vorlage FR 08/24 – Stand und Entwicklung von KiKA** zur Kenntnis.

**TOP 6 Programmbeschwerden an den Fernsehrat****a Programmbeschwerde vom 06.01.2024 zur Sendung  
„Kulturzeit“ vom 15.12.2023**

Die Vorsitzende hält fest:

- **Der Programmausschuss Partnerprogramme** hat in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.
- **Der Programmausschuss Partnerprogramme empfiehlt dem Fernsehrat, gemäß § 21 Absatz 3 der ZDF-Satzung zu beschließen:**

Der Fernsehrat weist die Programmbeschwerde vom 06.01.2024 zur Sendung „Kulturzeit“ vom 19.11.2023 (3sat) zurück.
- **Der Programmausschuss Partnerprogramme empfiehlt dem Fernsehrat, dem Beschwerdeführer folgende Begründung mitzuteilen:**

Der Magazinbeitrag ist ein pointierter Bericht über einen Autoren, der ebenfalls pointiert zu formulieren weiß. Dass bereits in der Anmoderation Zweifel an dessen Aussagen formuliert werden, Präsident Selenskyj sei von den USA gekauft und der Krieg in der Ukraine sei ein Stellvertreterkrieg der NATO, ist zulässig. Am Beispiel des Beitrags wird deutlich, dass in der Beurteilung des Kriegs in der Ukraine jede Seite Vertreter zur Untermauerung eigener Thesen heranziehen kann.

**b Programmbeschwerde vom 01.03.2024 zum Social Media-Clip von „un.logo!“ über Taurus-Marschflugkörper vom 27.02.2024**

Die Vorsitzende hält fest:

- **Der Programmausschuss Partnerprogramme** hat in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.
- **Der Programmausschuss Partnerprogramme empfiehlt dem Fernsehrat, gemäß § 21 Absatz 3 der ZDF-Satzung zu beschließen:**  
Der Fernsehrat weist die Programmbeschwerde vom 01.03.2024 zum Social Media-Clip von „un.logo!“ über Taurus-Marschflugkörper vom 27.02.2024 zurück.
- **Der Programmausschuss Partnerprogramme empfiehlt dem Fernsehrat, dem Beschwerdeführer folgende Begründung mitzuteilen:**  
Der die Beschwerde auslösende Clip verletzt die für Sendungen des ZDF geltenden Vorschriften nicht, insbesondere nicht solche des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags oder des Staatsvertrags über das Zweite Deutsche Fernsehen. Der Fernsehrat hat die vom Intendanten des ZDF ergriffene Maßnahme der deutlicheren Trennung von Beiträgen informativen (konkret: „logo!“) und comedyhaften bzw. satirischen Charakters (hier: „un.logo!“), die der Intendant in seinem an Sie gerichteten Schreiben vom 25. März 2024 dargestellt hat, zur Kenntnis genommen und begrüßt diese – auch im Sinne eines weiteren Elements zur adressatengerechten Ansprache der jeweils intendierten Zielgruppe und insbesondere der noch deutlicheren Erkennbarkeit des im hier behandelten Beitrag verwandten Stilmittels der satirischen Verfremdung bzw. Einkleidung.